

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2020)

zum Thema:

Stand der Schuleingangsuntersuchungen in Berlin

und **Antwort** vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 835

vom 23. Juni 2020

über Stand der Einschulungsuntersuchungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder unterliegen ab dem Schuljahr 2020/2021 der Schulpflicht der ersten Jahrgangsstufe der Grundschulen (Bitte insgesamt sowie nach Bezirken getrennt angeben)

Zu 1.:

Die genaue Anzahl der Kinder, für die die Schulpflicht im Schuljahr 2020/2021 beginnt, liegt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie noch nicht vor.

Die Statistik der schulpflichtigen Kinder, differenziert nach eingeschulerten und zurückgestellten Kindern wird zu Beginn des dritten Quartals 2020 erfasst.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat jedoch eine Modellrechnung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2020/2021 erstellt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird für die öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft getrennt aufgeführt:

Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 in öffentlichen Grundschulen und in der Primarstufe der Gemeinschaftsschulen

Bezirk	2020/21
Mitte	3.090
Friedrichshain-Kreuzberg	2.690
Pankow	4.030
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.280
Spandau	2.160
Steglitz-Zehlendorf	2.320
Tempelhof-Schöneberg	2.760
Neukölln	2.880
Treptow-Köpenick	2.510
Marzahn-Hellersdorf	2.710
Lichtenberg	2.890
Reinickendorf	2.380
Berlin	32.700

Tabelle 2: Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 in Grundschulen und in der Primarstufe der Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft

Bezirk	2020/21
Mitte	500
Friedrichshain-Kreuzberg	250
Pankow	600
Charlottenburg-Wilmersdorf	510
Spandau	270
Steglitz-Zehlendorf	600
Tempelhof-Schöneberg	190
Neukölln	130
Treptow-Köpenick	270
Marzahn-Hellersdorf	310
Lichtenberg	130
Reinickendorf	300
Berlin	4.060

2. Wie viele Schuleingangsuntersuchungen wurden bisher durchgeführt?

3. Wann wurden die Schuleingangsuntersuchungen in Berlin in diesem Jahr eingestellt?

Zu 2. und 3.:

Nach regulärem Verfahren werden die Daten aus den Einschulungsuntersuchungen nach Abschluss des Untersuchungsjahrgangs im Herbst des Jahres (offiziell zum Stichtag 1.11.) an das für die Gesundheitsberichterstattung in der SenGPG zuständige Referat übermittelt. Für das Schuljahr 2020/2021 konnten jedoch

pandemiebedingt seit Einrichtung der bezirklichen Krisenstäbe keine Einschulungsuntersuchungen mehr stattfinden.

4. Gibt es einen Beschluss/Verordnung etc. des Senats, die Schuleingangsuntersuchungen in der Corona-Situation zu beenden? (Falls ja, bitte einfügen)

Zu 4.:

Nein.

5. Hat der Senat Initiativen entwickelt, Unterstützung bei der weiteren Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen zu suchen, wie beispielsweise die Einbindung niedergelassener Ärzte? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Bei der Einschulungsuntersuchung handelt es sich um ein standardisiertes Vorgehen einer sozialpädiatrischen Untersuchung im Rahmen des Landesverfahrens Einschulungsuntersuchung. Eine Einarbeitung von sozialpädiatrisch fachfremden Medizinerinnen ist kurzfristig schwer zu realisieren.

6. Wie erfolgt nunmehr die Entscheidung über Einschulung oder Zurückstellung ohne ärztliche Untersuchung?

Zu 6.:

Über eine von den Eltern beantragte Zurückstellung entscheidet die regionale Schulaufsicht. Wenn die Unterlagen der Kindertagesstätte eine Rückstellung vom Schulbesuch stützen, wird dem Wunsch nach Rückstellung stattgegeben. Wenn die Unterlagen der Kindertagesstätte den Wunsch der Eltern nach Rückstellung nicht stützen bzw. keine Unterlagen der Kita vorliegen, wird das Schulpsychologische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) einbezogen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten durch, holen weitere Informationen ein und nutzen ggf. diagnostische Instrumente um eine Empfehlung gegenüber der regionalen Schulaufsicht auszusprechen.

Sollte ein Kind keine Kindertagesstätte besuchen, wird ebenso das SIBUZ einbezogen. Es prüft, welche Ergebnisse die Feststellung des Sprachstandes nach § 55 des Schulgesetzes erbracht hat und leitet ggf. weitere Schritte ein, um zu einer Empfehlung zu gelangen.

7. Wie wird der allgemeine Impfstatus der Kinder und im Speziellen die zweifache Masernimpfung erfasst? Ist der BEMREP-Plan des Berliner Senates damit in Teilen ausgesetzt?

Zu 7.:

Bei der Schuleingangsuntersuchung (ESU) wird der Impfstatus kontrolliert und es wird auf vorhandene Impfplättchen hingewiesen. Das im *Berliner Masern-Röteln-EliminationsPlan* (BEMREP) formulierte Ziel 2 der Erreichung einer Impfquote von

95 % zweifach gegen MMR geimpfter Kinder zum Zeitpunkt der Einschulungsuntersuchung bleibt unverändert bestehen.

Mit Inkrafttreten umfangreicher Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zum 1. März 2020 ist nun vorgegeben, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – eine ärztliche Bescheinigung erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu führen. Kinder, die schon jetzt im Kindergarten und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

8. Welche Regelungen gibt es, fehlende Impfungen der Kinder zu komplettieren?

Zu 8.:

In Deutschland besteht keine generelle Impfpflicht. Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfiehlt jedoch eine ganze Reihe von Impfungen, die im Säuglings-, Kindes- oder Jugendalter durchgeführt werden sollten. Wird der empfohlene Zeitpunkt für eine Impfung versäumt, sind Zeiträume für die Nachholung definiert. Diese im so genannten Impfkalendar aufgeführten Impfungen werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (G-BA) in die Schutzimpfungsrichtlinie übernommen und gehören somit zu den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20i SGB V. Damit ist die Voraussetzung für die Kostenübernahme auch bei nachgeholten Impfungen gegeben.

Darüber hinaus haben nach § 34 Absatz 10a IfSG die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Insbesondere ist seit Inkrafttreten der Regelungen des Masernschutzgesetzes ein Nachweis über die Masernimpfung gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen.

9. Welche Planungen gibt es, für den kommenden Einschulungsjahrgang die gesetzlich vorgeschriebenen Schuleingangsuntersuchungen auch unter Fortbestehen der Corona-Situation durchzuführen?

Zu 9.:

Die Bezirke haben zur Wiederaufnahme eines abgesicherten Normalbetriebes Hygienekonzepte entwickelt. Sobald wieder ausreichende Personalkapazitäten für die gesetzlich vorgeschriebenen Einschulungsuntersuchungen in den Bezirken vorhanden sind, können die Untersuchungen durchgeführt werden.

Herausfordernd bleibt jedoch in vielen Bezirken die räumliche Situation: Bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneanforderungen sind teilweise die Räume für die Durchführung der Hör- und Sehtests durch die Arzthelfer/innen zu klein, auch die Wartebereiche sind nicht ausreichend. Die vor Ort zu schaffenden individuellen Lösungen schränken die Anzahl der in einem Zeitraum zu leistenden Untersuchungen erheblich ein, sodass die regelgerechte Durchführung der Einschulungsuntersuchungen von dem Verlauf der pandemischen Entwicklung abhängig sein wird.

Berlin, den 13. Juli 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie